

WWW.KLEINPOEHLARN.AT

MARKTGEMEINDE
KLEIN-PÖCHLARN
Artstettner Straße 7, A-3660 Klein-Pöchlarn
Tel. +43/7413/8300, Kanzlei DW 10, Bürgermeister DW 11, Kassa DW 13,
DVR-Nr. 0387061 Fax: 8300-20, e-mail: gemeindeamt@klein-poechlarn.gv.at

Klein-Pöchlarn, am 21. März 2024

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn hat in seiner Sitzung
am 21. März 2024 folgende

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn

beschlossen:

§ 1

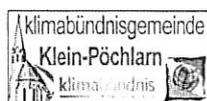
In der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn werden folgende Wasserversorgungsabgaben
und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den
Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5
des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,84 festgesetzt.



Gemeindepertnerschaft mit:
Comune di Monsano, Provincia di Ancona, Italia



- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.161.795,40 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 12.376,36 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

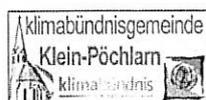
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden



Gemeindeparterschaft mit:
Comune di Monsano, Provincia di Ancona, Italia



Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 39,-- pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	39,--	117,--
7	39,--	273,--
12	39,--	468,--
17	39,--	663,--
25	39,--	975,--
35	39,--	1365,--

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,67 festgesetzt.



Gemeindepertnerschaft mit:
Comune di Monsano, Provincia di Ancona, Italia



§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

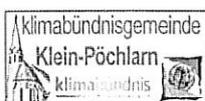
- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. August und endet mit 31. Juli.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 01. August bis 31. Oktober
 2. von 01. November bis 31. Jänner
 3. von 01. Februar bis 30. April
 4. von 01. Mai bis 31. Juli

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.



Gemeindepertnerschaft mit:
Comune di Monsano, Provincia di Ancona, Italia



§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01. Mai 2024, nach vorheriger zweiwöchiger Kundmachungsfrist (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977), in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Angeschlagen am: 22. März 2024

Abgenommen am:

Der Bürgermeister



Ing. Johannes Weiß



Gemeindepartnerschaft mit:
Comune di Monsano, Provincia di Ancona, Italia

